

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN, BECKERS KAMP - NORD

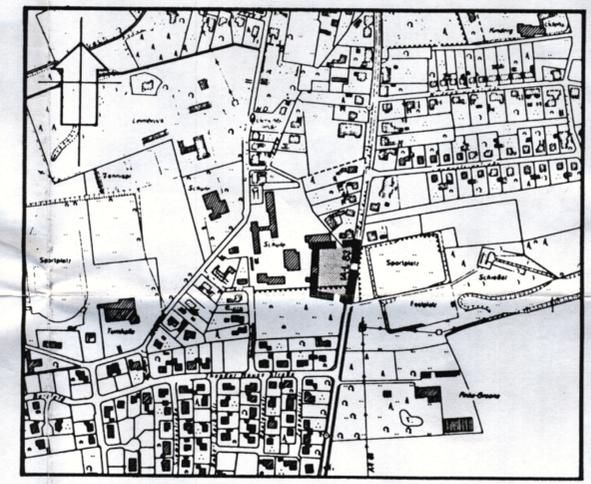
ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN, BECKERS KAMP

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2062/94
 Liegenschaftskarte: 5287A, 5299C
 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.02.1994). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 24.11.94
 Katasteramt Osnabrück
g.r. Rotherhoff
 (Unterschrift)
 Vermerk: nur für den Rat



ÜBERSICHTSKARTE IM M.1:5000

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan "Becker's Kamp Nord - 1. Änderung", Melle-Buer

- 1.0 **Präambel**
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff), hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie aus der Planfassung als Satzung beschlossen.
- 2.0 **Planungsrechtliche Festsetzungen**
 2.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Pflanzstreifen sind mit standortheimischem Gehölz in gestaffelter Form zu bepflanzen - sowohl Bäume als auch Sträucher -. Die Bepflanzung ist Zug um Zug mit der Neuherstellung des Busbahnhofs herzustellen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB).
- 3.0 **Hinweise**
 3.1 Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Funde, die bei den Bau- und Erdarbeiten im Planungsraum gemacht werden, gemäß dem Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich zu melden.
 3.2 Bei Durchführung von Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Einrichtungen bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen.
 3.3 Die Flächen innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9(1) BauGB, § 31(2) NStrG).
- 4.0 **Sonstiges**
 4.1 Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Damit treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Becker's Kamp Nord" rechtsverbindlich ab 29.11.1971, für diesen Bereich außer Kraft.

Melle, 27.04.94

S. Wimmer Bürgermeister
G. Lohmann Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET	GE GEWERBEGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI INDUSTRIEGEBIET
MI MISCHGEBIET	SO SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
MK KERNGEBIET	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DÜRF (BAUNVO § 19)
0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUNVO § 20)
20 BAUMASSENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUNVO § 21)

o OFFENE BAUWEISE **ED** NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE **H** NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAULINIE **D** DACHNEIGUNG
 BAUGRENZE **H** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FD FLACHDACH **D** DACHNEIGUNG
SD SATTELDACH **H** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
WD WALMDACH **H** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF **SCHULE**

VERKEHRSPFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN **P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
 ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
 FUSSWEG **SICHTDREIECKE**

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 15 BAUGB **UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 ZIFF 25 a UND 25 b BAUGB)**

ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN**
 ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 25 a+b (VERGL. AUCH § 178) BAUGB **ZU ERHALTENDE BÄUME**
 ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN **ST** STELLPLÄTZE
Ga GARAGEN
Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GGo GEMEINSCHAFTSGARAGEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG **10 KV-ERDKABEL (VORHANDEN)**
10 KV-FREILEITUNG
 TRAFOSTATION

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN **UMGRENZUNG DER FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**

N NATURSCHUTZGEBIET **W** WASSERSCHUTZGEBIET
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET **Q** QUELLENSCHUTZGEBIET
U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 • 98.50 HÖHENANGABEN
 23 HÖHENLINIEN

NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1993 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 27.04.1993
G. Lohmann
 STADTDIREKTOR

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.02.1994). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, 27.04.1994

KATASTERAMT
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM BAUFACHBEREICH DER STADT MELLE AUSGEARBEITET.
 MELLE, 27.04.1994
G. Lohmann
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.12.1993 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.01.1994 BIS 10.02.1994 GEMÄSS § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 27.04.1994
G. Lohmann
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27.04.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 27.04.1994
G. Lohmann
 STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11(3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 11. April 1995 AZ: ... UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN / MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor In Vertretung
 Osnabrück, 11. April 1995
R. B. ...

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.05.95 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan / die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.05.95 rechtsverbindlich geworden.

MELLE, 8.6. 1995
J. A. ...
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR.1 UND 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR.1 BAUGB).

MELLE, 19
 STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON MANGELN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR.2 BAUGB).

MELLE, 19
 STADTDIREKTOR

STADT MELLE
BEBAUUNGSPLAN
"BECKERS KAMP-NORD-1.ÄNDERUNG"

STADTTEIL: MELLE - BUER
 ORIGINAL
 3.AUSFERTIGUNG